

B u c h r e z e n s i o n

Simon M. Meisenberg/Ignaz Stegmiller, The Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia. Assessing their Contribution to International Criminal Law, Springer/Asser Press, International Criminal Justice Series Vol. 6, Den Haag 2016, 612 S., € 181,89.

Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg (IMT), Internationaler Strafgerichtshof für das frühere Jugoslawien (ICTY), Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda (ICTR) und Internationaler Strafgerichtshof (ICC) – diese vier Institutionen gelten zu Recht als Meilensteine in der Entwicklung des Völkerstrafrechts. Das vorliegende Buch ist angetreten, um einer anderen Einrichtung die ihr gebührende Aufmerksamkeit zu verschaffen: den Außerordentlichen Kammern an den Gerichten von Kambodscha, ECCC.

I. Die ECCC wurden 2006 errichtet. Sie sollen die Hauptverantwortlichen für schwerste Verbrechen des Regimes der Roten Khmer aburteilen. Die Roten Khmer hatten unter der Führung Pol Pots am 17.4.1975 die Herrschaft in Kambodscha übernommen. Ihrem agrarkommunistischen Schreckensregime, das durch den Einmarsch vietnamesischer Truppen am 6.1.1979 beendet wurde, fielen nach Schätzungen zwischen 1,4 und 2,2 Millionen Menschen zum Opfer.

Die ECCC sind hybrider, also gemischt national-internationaler Natur, eine Zwischenlösung zwischen direkter und indirekter Durchsetzung des Völkerstrafrechts. Sie urteilen über bestimmte schwere Straftaten nach nationalem Recht ebenso wie über die Völkerstraftaten des Genozids, der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und der Kriegsverbrechen. Die Kammern sind mit nationalen (drei von fünf bzw. vier von sieben) und internationalen Richtern besetzt. Des Rückwirkungsverbots wegen urteilen die ECCC auf der Grundlage des völkerstrafrechtlichen Status quo ante der 70er Jahre.

II. Die Herausgeber sind ausgewiesene Insider. *Meisenberg* arbeitete als rechtlicher Berater an den ECCC, *Stegmiller* promovierte bei *Kai Ambos* mit einer Arbeit zum Vorverfahren des Internationalen Strafgerichtshofs und arbeitete als technischer Berater für das kambodschanische Menschenrechtsaktionskomitee (CHRAC). Die im vorliegenden Buch versammelten Autoren sind meist junge Wissenschaftler und Praktiker des Völkerstrafrechts im Allgemeinen, aber auch Experten in Sachen ECCC im Besonderen. Ein Schlaglicht auf die Bedeutung des Buches wie der ECCC wirft das Vorwort von *Chang-Ho Chung*. *Chung* ist Richter am Internationalen Strafgerichtshof und war internationaler Richter an den ECCC.

Die 20 Beiträge des Sammelbandes sind drei großen Abschnitten zugeordnet. Auf eine Einführung folgen in einem ersten Teil Aufsätze zu „Geschichte, Errichtung, richterlicher Unabhängigkeit und Vermächtnis“ der ECCC. Der zweite Teil beschäftigt sich mit dem Beitrag der ECCC zum materiellen Völkerstrafrecht. Der dritte Teil ist dem Beitrag der ECCC zum internationalen Prozessrecht gewidmet. In einem ausführlichen Anhang finden sich das Gesetz zur Errichtung der ECCC, eine Bibliographie und ein Entscheidungsverzeichnis.

III. Die Lektüre des Buches lohnt sich keineswegs nur für originär völkerstrafrechtlich Interessierte. Ähnlich wie die Rechtsvergleichung durch die Analyse ausländischer Rechtsordnungen das Verständnis der eigenen fördert, schärft die Beschäftigung mit dem Völkerstrafrecht den Blick für Eigenheiten des nationalen Rechts. Das liegt insbesondere an zweierlei. Erstens befinden sich Völkerstraf- und Völkerstrafprozessrecht in einem noch jungen Entwicklungsstadium und zweitens werden beim Aufbau dieser Rechtsordnung Bausteine aus unterschiedlichen nationalen Rechtssystemen verarbeitet. Das Völkerstrafrecht führt den Juristen sozusagen ein Stück zurück zum juristischen Urknall.

Im vorliegenden Band wirft beispielsweise der Beitrag von *Sergey Vasiliev* zum „Trial Process at the ECCC“ (S. 389 ff.) ein Schlaglicht auf die national konkurrierenden Prozessmodelle. Die ECCC sind als Teil der kambodschanischen Strafjustiz grundsätzlich inquisitorisch strukturiert. Einzelne Regeln der „Internal Rules“¹ sehen aber adversatorische Elemente vor. *Vasiliev* exemplifiziert dieses Spannungsverhältnis unter anderem anhand der richterlichen Befragungsstrategien in der Hauptverhandlung. Im inquisitorischen Verfahren ist es der Richter selbst, der sein Verständnis des Falles durch Befragung der Zeugen herausbildet und hinterfragt, während im adversatorischen Verfahren die Parteien ihre jeweilige Sicht der Dinge, ihren Fall, durch Befragung der Zeugen zu untermauern versuchen. Die „Internal Rules“ der ECCC erlauben es dem Richter, die Befragung von Zeugen aus der Hand zu geben, sie primär in die Hände von Staatsanwaltschaft und Verteidigung zu legen und erst in zweiter Linie selbst ergänzende Fragen zu stellen.

Beide Strategien haben Vor- und Nachteile, vor allem aber sind sie nicht voraussetzungslos. Die befragenden Parteien müssen Gelegenheit haben, den Prozessstoff als ihren Fall zu strukturieren. An den ECCC findet aber eine gerichtliche Voruntersuchung statt. Der selbst befragende Richter dagegen muss über intime Aktenkenntnis verfügen. *Vasiliev* beschreibt, wie an den ECCC die Verlagerung der Befragung auf Staatsanwaltschaft und Verteidigung dazu benutzt wurde, den richterlichen Vorbereitungsaufwand zu reduzieren – und wie negativ sich das auf Struktur und Dauer des Verfahrens auswirkte.

Der Verfahrensumfang ist bei völkerstrafrechtlichen Massenverbrechen per se groß. An den ECCC wurde im Verfahren 002 außerdem besonders weit ausgreifend Anklage erhoben. Dissonanzen in der Verfahrensstruktur treten in Großverfahren besonders deutlich zutage. *Vasilievs* Analyse bestätigt: Wichtiger als die Wahl zwischen den Prozessmodellen ist die konsequente und harmonische Implementierung des gewählten Modells. *Damaška* hat in diesem Zusammenhang Verfahrensmodell und Staatsverständnis zueinander in Beziehung gesetzt.² Die internationale Gerichtsbarkeit sprengt den nationalen Bezugsrahmen und führt Justizpersonal ganz unterschiedlicher Prägung zusammen. Welche prozessualen

¹ Im Internet abrufbar unter:

<https://www.eccc.gov.kh/en/document/legal/internal-rules>.

² *Damaška*, ZStW 87 (1975), 713.

Regeln sich in diesem Schmelztiegel der Verfahrenskulturen herausbilden, bleibt mit Spannung zu beobachten.

IV. Die Beiträge des vorliegenden Sammelbandes spannen einen weiten Bogen. Im ersten Abschnitt zu „Geschichte, Errichtung, richterlicher Unabhängigkeit und Vermächtnis“ der ECCC zeichnet zunächst *Helen Jarvis* den steinigen Weg zur Errichtung der ECCC nach (S. 13 ff.). Nach dem Einmarsch vietnamesischer Truppen blieb der Sitz Kambodschas bei den Vereinten Nationen noch bis 1991 in den Händen der Roten Khmer. Erst 1997 war der Einfluss der Roten Khmer so weit zurückgedrängt, dass die kambodschanische Regierung sich mit der Bitte um Unterstützung bei der Aburteilung der Haupttäter an die Vereinten Nationen wandte. Die anschließenden Verhandlungen dauerten sechs Jahre, die Errichtung der ECCC nahm weitere drei Jahre in Anspruch. *Jarvis* beschreibt die damit verbundenen Schwierigkeiten in einem Land mit schwach entwickelter Infrastruktur und einer geringen Anzahl qualifizierter Richter. *Jarvis* betont aber auch, dass die ECCC bis heute zu einem positiven gesellschaftlichen Prozess beitragen. Bis März 2014 hatten schon über 450.000 Kambodschaner die Prozesse vor Ort mitverfolgen können. Am zweiten Verfahren nehmen nahezu 4.000 Personen als Civil Parties (Nebenkläger) teil.

Judy Oeung widmet sich vertieft den Erwartungen an die ECCC, Herausforderungen und Chancen (S. 103 ff.) im Spannungsfeld zwischen aktiver Opferbeteiligung, Wahrheitsfindung, Suche nach Gerechtigkeit und Streben nach Aussöhnung. *Shannon Maree Torrens* geht Vorwürfen der politischen Einflussnahme, der richterlichen Voreingenommenheit und der Korruption nach (S. 45 ff.).

Einer besonderen verfahrensrechtlichen Komplikation nimmt sich *Frank Selbmann* an (S. 77 ff.). Schon 1979 hatte ein Revolutionstribunal gegen Pol Pot und Ieng Sary, den früheren Außenminister, verhandelt. Ieng Sary wurde in Abwesenheit zum Tode verurteilt und später begnadigt. Vor den ECCC wurde Ieng Sary erneut angeklagt. *Selbmann* analysiert das 1979 geführte Verfahren und untersucht, ob das neuerliche Verfahren vor den ECCC gegen den Ne-bis-in-idem-Grundsatz verstößt. Der erste Abschnitt schließt mit einem Beitrag von *Viviane E. Dittrich* zum Vermächtnis der ECCC (S. 123 ff.) – einem Vermächtnis „in progress“.

V. Der zweite Abschnitt des Buches versammelt acht Aufsätze zum materiellen Völkerstrafrecht. *Franziska C. Eckelmans* analysiert die Entscheidung im Verfahren 001 gegen Kaing Guek Eav alias Duch, den Leiter des berüchtigten Gefängnisses S-21 (S. 159 ff.). Sie thematisiert dabei auch die für die Zuständigkeit der ECCC wichtige Frage, wer als Hauptverantwortlicher für die Verbrechen der Roten Khmer einzustufen ist. Anschließend bespricht *Russell Hopkins* die Entscheidung im Verfahren 002/01 gegen Nuon Chea alias „Bruder Nr. 2“ und Khieu Samphan, den ehemaligen Staatschef (S. 181 ff.). Prozessual hat dieses Verfahren Aufsehen erregt, weil die Hauptverfahrenskammer die einheitliche Anklage in zwei konsekutiv zu verhandelnde Teile aufspaltete. Dieser prozessualen Thematik widmet sich *Anne Heindel* im dritten Abschnitt des Buches (S. 435 ff.). *Hopkins* untersucht, inwieweit die Entscheidung im Verfahren 002/01 eine Brücke schlägt zwischen dem Nürnberger Prozess vor

dem IMT und dem heutigen Entwicklungsstand des Völkerstrafrechts, insbesondere in puncto Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Vorgesetztenverantwortlichkeit und Beteiligungslehre. *Lachezar Yanev* knüpft daran an und widmet sich speziell der Zurechnungsfigur des Joint Criminal Enterprise (S. 203 ff.). Die ECCC haben sich bislang gegen die Geltung der erweiterten Form („JCE III“) entschieden. *Yanev* geht der Frage nach, inwieweit diese Rechtsfigur in den 1970er Jahren als Völkergewohnheitsrecht nachgewiesen werden kann.

Mit dem Völkermordtatbestand beschäftigt sich *Mélanie Vianney-Liaud* (S. 255 ff.). Den Verbrechen der Roten Khmer fielen zahlenmäßig überwiegend Angehörige der Bevölkerungsmehrheit der Khmer zum Opfer, aber auch Angehörige von Minderheiten (u.a. Cham). *Vianney-Liaud* untersucht, ob der großangelegte sogenannte Autogenozid mit den Gruppenmerkmalen des Völkermordtatbestands erfasst werden kann und ob eine entsprechende Völkermordabsicht der zumindest teilweisen Zerstörung einer vom Tatbestand erfassten Gruppe bestand.

Nathan Quick analysiert das Verhältnis zwischen Vertreibung und zwangsweiser Überführung im Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit (S. 291 ff.). Unter den Roten Khmer fanden großangelegte Deportationen der Stadtbevölkerung aufs Land statt. Die zwangsweise Überführung ist im Gesetz zur Errichtung der ECCC noch nicht als eigene Tatbestandsvariante der Verbrechen gegen die Menschlichkeit enthalten. Das führte die ECCC zur – völkergewohnheitsrechtlichen – Einstufung als sonstiger unmenschlicher Akt im Sinne des Tatbestands. Der Beitrag von *Valerie Oosterveld* und *Patricia Viseur Sellers* beleuchtet im Anschluss daran das brisante Thema der Zwangsheirat als eines sonstigen unmenschlichen Akts (S. 321 ff.). Die Autorinnen gehen darüber aber noch weit hinaus und untersuchen umfassend den Umgang der ECCC mit sexueller und genderbasierter Gewalt. Sie kommen zu einem gemischten Ergebnis und setzen ihre Hoffnung in die ausstehenden Verfahren 003 und 004.

Die Anwendung des Kriegsverbrechenstatbestands im Verfahren 001 behandelt der Beitrag von *Noëlle Quéniwet* (S. 353 ff.). *David Boyle* beschließt den zweiten Abschnitt des Buches mit seinem Beitrag zu Verjährungsfragen bei national kambodschanischen wie bei Völkerstrafatbeständen (S. 375 ff.).

VI. Den dritten Abschnitt zum internationalen Prozessrecht eröffnet der bereits erwähnte Beitrag von *Sergey Vasiliiev* (S. 389 ff.). Es folgt der Beitrag von *Anne Heindel* zu den juristischen Fallstricken der Aufspaltung von Fall 002 in Teilverfahren (S. 435 ff.). *Heindel* kontrastiert das Ziel der Beschleunigung mit den Problemen, die sich aus der Aufspaltung ergaben: Den genauen Umfang der Beweisaufnahme im Verfahren 002/01 zu bestimmen, bereitete Schwierigkeiten und die Richter sehen sich für das Folgeverfahren dem Vorwurf der Befangenheit ausgesetzt. Prozessuale Mittel zu entwickeln, die Verfahren wegen völkerstrafrechtlicher Massenverbrechen einen handhabbaren Zuschnitt geben, bleibt eine immer neu gestellte Aufgabe.

Roger L. Phillips widmet sich dem Umgang der ECCC mit gebrechlichen Angeklagten. Er zählt allein 13 Zwi-

schenentscheidungen zur Frage der Verhandlungsfähigkeit in Fall 002 (S. 461 ff.). Im Anschluss daran thematisiert *Tobias Thienel* die Verwertbarkeit von durch Folter erlangten Aussagen (S. 491 ff.). Art. 15 UN-Antifolterkonvention bestimmt, dass durch Folter erlangte Aussagen nicht als Beweis verwendet werden dürfen, es sei denn zum Beweis der Aussage unter Folter im Verfahren gegen den der Folter Angeklagten. *Thienel* geht der Frage nach, ob eine Fernwirkung für andere Beweismittel besteht, auf die die Aussage unter Folter hinweist. Die Verteidigung im Verfahren 002/01 hat argumentiert, dass Entlastungsbeweise nicht von Art. 15 UN-Antifolterkonvention erfasst seien. Angesichts exzessiver Folterpraktiken der Roten Khmer wurde andererseits die Befürchtung laut, ein kompletter Ausschluss der von Folter infizierten Beweismittel könne ganze Verfahrensteile wegbrechen lassen (Nachweise S. 506, 511). Nach Redaktionsschluss des zu besprechenden Sammelbandes sind zu diesem Themenkomplex weitere, differenzierende Entscheidungen der ECCC ergangen (vgl. dazu Decision on Evidence Obtained through Torture vom 5.2.2016, No. 002/19-09-2007/ECCC/TC, zum Vorhalt und zur Konfrontation von Zeugen mit Informationen aus Aussagen unter Folter m.w.N.).

Die beiden letzten Beiträge des Bandes behandeln die Opferbeteiligung im Verfahren vor den ECCC. *Binxin Zhang* stellt einen Vergleich an zwischen den Opferbeteiligungsregelungen vor den ECCC und den Opferbeteiligungsregelungen vor dem Internationalen Strafgerichtshof (S. 515 ff.). *Ignaz Stegmiller* analysiert das progressive Modell der vollwertigen Civil Party Participation vor den ECCC (S. 535 ff.). Er konstatiert, dass erst eine Beschränkung der Civil Party Rights vor den ECCC zu einer Annäherung an das Beteiligungsmodell vor dem Internationalen Strafgerichtshof führte. Im Verfahren 002 wurden 3.866 Opfer als Civil Parties zugelassen. In der Folge kam es zu einer Änderung der Verfahrensregeln. Danach können Opfer in der Hauptverhandlung ihre Beteiligungsrechte nur noch als konsolidierte Gruppe und vertreten durch zwei Lead Co-Lawyers ausüben. *Stegmiller* resümiert, dass Opferbeteiligung im Strafverfahren mit den Rechten des Beschuldigten konfligiert. Zugleich erweist sich die Einbindung der Opfer aber als unabdingbar, soll nach Völkerrechtsverbrechen ein gesellschaftlicher Aussöhnungsprozess angestoßen werden. *Zhang* und *Stegmiller* schließen mit der Erwägung, dass es noch anderer, ergänzender, zu entwickelnder Mechanismen außerhalb des Strafverfahrens bedarf, um den legitimen Interessen der Opfer gerecht zu werden.

VII. Der von *Meisenberg* und *Stegmiller* herausgegebene Sammelband ist ein Füllhorn voller Denkanstöße für den interessierten Strafjuristen ebenso wie für den versierten Experten des Völkerstrafrechts. Dem Buch sind viele Leser zu wünschen.

*Stud. jur. Alexander Benz, Ref. jur. Tobias Römer,
PD Dr. Ken Eckstein, Marburg*